



**Landes-Arbeits-Gemeinschaft Hessen**  
**der Dialysepatienten und Transplantierten**



Gemeinnütziger Verein,  
gegründet am 03. April 2004

## **SATZUNG**

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alsfeld  
unter dem Aktenzeichen **776**

Gemeinnützigkeit bescheinigt durch Finanzamt Alsfeld  
unter der Steuernummer **001 250 63742**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Landes-Arbeits-Gemeinschaft Hessen (LAGH) der Dialysepatienten und Transplantierten e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwalmtal / Vogelsbergkreis.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alsfeld eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a. die Unterstützung der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine bei ihrer Arbeit sowie die Verbreitung von satzungsrelevanten Informationen,
  - b. die Pflege der Zusammenarbeit mit allen in Hessen tätigen Behörden, Vereinigungen, Verbänden, Institutionen und Personen, die für die ihm angeschlossenen Vereine wichtige Entscheidungen zu treffen haben,
  - c. die Zusammenarbeit mit Vereinen und Gemeinschaften, die zwar dem Verein nicht angeschlossenen sind, jedoch Ziele anstreben, die dem Verein und den Mitgliedsvereinen nützlich sind,
  - d. die Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen und Seminaren der Mitgliedsvereine,
  - e. die Prävention von organischen Erkrankungen,
  - f. Förderung der Organspendebereitschaft in der Öffentlichkeit
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können nur Vereine sein, die nach ihrer Satzung organisch erkrankten Menschen durch ihre Arbeit Hilfe leisten.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag, dem eine Ausfertigung der Satzung und des Bescheids des Finanzamtes für Körperschaften über die Gemeinnützigkeit sowie des Vereinsregisterauszuges beizufügen ist. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
3. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss.
2. Der Austritt ist per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der auf einen wichtigen Grund gestützte Austritt ist sofort wirksam; im Übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitgliedsverein aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwider handelt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung zu verzeichnen ist oder ein Mitgliedsverein fällige Beiträge nicht gezahlt hat.  
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitgliedsverein unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Verein mit Rückschein bekannt zu machen ist, ist die Berufung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung zulässig.  
Die Berufung muss schriftlich beim Vorstand vorgelegt werden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des Mitgliedsvereins.  
Legt der betroffene Verein nicht oder nicht rechtzeitig Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.  
Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Sachspenden bzw. -einlagen ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jeder Mitgliedsverein hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser ist im voraus jeweils am 15.02. eines Jahres zu entrichten.
2. Die Höhe des zu zahlenden Beitrags wird von der Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine festgelegt.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag einem Mitgliedsverein den fälligen Beitrag stunden, reduzieren oder erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/r Schriftführer/in
  - d) dem/r Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

2. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Kassenwart/in können auch aus den Reihen der Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine gewählt werden.  
Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Mitgliedsvereine sein.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.  
Die Amtszeit eines nachträglich berufenen Vorstandsmitglieds endet zeitgleich mit der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
2. Er leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Versammlung der Vertreter /innen der Mitgliedsvereine aus.

Daneben obliegt ihm insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine nebst Erstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine,
- c) Aufstellung der geplanten Haushaltsmittel für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedsvereinen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Vorstandssitzungen, die von dem/r 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in schriftlich, mündlich oder telefonisch mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.  
Gäste können zugelassen werden.
2. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem/r Vorsitzenden, bei dessen /deren Verhinderung einem/r Stellvertreter/in.
3. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende und/oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.  
Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Vorstandssitzungen mit zu unterzeichnen ist.  
Die Niederschrift soll Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist den Mitgliedsvereinen zuzustellen.

## **§ 10 Die Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine statt.

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Ladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag als zugegangen.
3. Jeder Vorstand eines Mitgliedsvereins kann bis spätestens eine Woche vor einer Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über die Ergänzung sollen die Vertreter/innen der Mitgliedsvereine noch vor der Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine verständigt werden.
4. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.

### **§ 11**

#### **Zuständigkeiten der Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine**

Die Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung der vom Vorstand erstellten Planung der Haushaltsmittel für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
3. Planung von Aktivitäten, Veranstaltungen und Seminaren des Vereins,
4. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
5. Beschlussfassung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 12**

#### **Beratung und Beschlussfassung der Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine**

1. Die Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine wird von dem/r 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/r 2. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung der Versammlung an einen vorher zu benennenden Wahlleiter übertragen.
2. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Sie müssen aber schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vertreter/innen der Mitgliedsvereine dies verlangt.

3. Die Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung bleibt daher außer Betracht.  
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  
Für Wahlen gilt: Hat ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
4. Über die Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeitpunkt der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers und des Wahlleiters,
  - die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitgliedsvereine,
  - die Tagesordnung,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung.Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut im Protokoll festgehalten werden.
5. Die Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine ist generell nicht öffentlich, jedoch sind Begleitpersonen der Vertreter der Mitgliedsvereine zugelassen. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet der Vorstand.
6. Außerordentliche Versammlungen der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine
  - können jederzeit vom Vorstand einberufen werden,
  - müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
  - müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Vertreter der Mitgliedsvereine schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Versammlung der Vertreter/innen der Mitgliedsvereine nichts anderes bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.  
Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert oder aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Mitgliedsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.